

# Steuertipp

## Minijob: Dienstwagenüberlassung an nahestehende Personen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich im Februar 2018 mit dem Fall einer Dienstwagenüberlassung an eine nahestehende Person im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses auseinandergesetzt. Der Kläger erzielt als Ingenieur Einkünfte aus selbständiger Arbeit und hat seine Ehefrau als geringfügig beschäftigte Sekretärin bei sich im Ingenieurbüro eingestellt. Ihre wöchentliche Arbeitszeit beträgt sechs Stunden und übersteigt ein monatliches Gehalt von 400 Euro nicht. In einem Nachtrag zum Arbeitsvertrag stellte der Kläger der Ehefrau einen Firmenwagen, dessen Kosten er übernahm, zur privaten Nutzung zur Verfügung. Der steuer- und sozialversicherungspflichtige Gegenwert der Fahrzeugüberlassung für private Angelegenheiten sollte gegen den baren Vergütungsanspruch aufgerechnet werden. Somit sank auch das Gehalt der Sekretärin. Aufgrund des erhöhten Sachbezugswerts nach



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Joachim Schramm ist Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“ in Berlin.

der Ein-Prozent-Regelung wurde bei Anschaffung des Firmenwagens der Lohn vereinbarungsgemäß auf null reduziert. Allerdings versagte das Finanzamt dem Ingenieur sowohl den Betriebsausgabenabzug für den Arbeitslohn der Ehefrau als auch die Kosten des ihr zur Verfügung gestellten Firmenwagens. Die Begründung der BFH-Richter: Der Arbeitsvertrag zwischen den beiden Eheleuten würde einem Fremdvergleich nicht standhalten. Somit blieben auch Klage und Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg. ■

► [www.schramm-und-partner.de](http://www.schramm-und-partner.de)